

6. Dezember 1850.

N^o 282.

(2833)

K u n d m a c h u n g .

(3)

Nro. 58767. Zur Wiederbesetzung der Materialienlehrerstelle der vierten Klasse an der Unterrealschule in Tarnow, mit welcher ein Gehalt jährlicher Fünfhundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, wird der an den Unterrealschulen in Tarnow, Bochnia, Wadowice, Jaroslau, Przemysł, Lemberg, Stanisławow und Czernowitz abzuhandlende Konkurs auf den 23ten Jänner 1851 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisungen über Alter, Stand, Religion, Moralität, vollkommene Kenntniß der polnischen Sprache, zurückgelegte Studien und Beschäftigung seit ihrem Austritte aus denselben in ununterbrochener Zeitsfolge, wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar hierorts einzubringen, zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der Lehrer an der Tarnower Unterrealschule verwandt oder verschwägert sind, und sich am festgesetzten Tage bei einer der genannten Lehranstalten zur Konkursprüfung einzufinden.

Vom f. f. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 24. November 1850.

(2853) K u n d m a c h u n g . (1)

Nro. 16634. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrat in Neumarkt erledigten Stelle eines geprüften Beisitzers, womit der Gehalt von Fünfhundert Gulden Conv. Münze jährlich verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis Ende Dezember 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Sandecer f. f. Kreisamte und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete;
- c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache;
- d) über das untadelhafte moralische Verhalten, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde.

Nebrigens haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Neumarker Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom der f. f. Gub. Kommission.

Krakau am 21. November 1850.

(2815) Konkurs (3)

Nro. 644. Bei dem f. f. Salinenamt in Lanczyn ist die Stelle eines Zimmermeisters provisorisch zu besetzen.

Mit diesem Dienstposten ist der Genuss eines Lohnes wöchentlicher 3 fl. 30 kr. C. M. und dem Vorrückungsrechte in den Wochenlohn von 4 fl. C. M., dann eines Quartiergeldes jährlicher 20 fl. C. M., eines Deputates von jährlichen sechs Klafter harten oder neun Klafter weichen Scheiterholzes, und endlich eines Salzdeputates von jährlichen 15 Pfund Speisesalz pr. Familienkopf und 6 Pfund Grausalz pr. Stück Vieh verbunden.

Bewerber haben, falls sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzte Stelle, sonst unmittelbar, an dieses Salinenamt ihre Gesuche bis zum 1ten Jänner 1851 einzureichen und sich darin über Lebensalter, Stand, Gesundheit, Moralität, das erlernte Zimmerhandwerk, und allenfalls über den Umstand, daß dieselben lesen und schreiben können, auszuweisen.

Kompetenten, welche neben dem Zimmerhandwerk auch das Tischlerhandwerk erlernt haben, werden besonders berücksichtigt werden.

Vom f. f. Salinenamt.

Lanczyn am 19. November 1850.

(2843) Kundmachung. (2)

Nro. 3578. Zur provisorischen Besetzung der Gerichtsdienersstelle bei dem Magistrat in Bochnia, womit ein Gehalt jährlicher 150 fl. C. M. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs bis Ende Dezember d. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende Dezember d. J. bei diesem Magistrat einzubringen und hierin:

- a) ihr Alter,
- b) ihre zurückgelegten Studien,
- c) die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache und
- d) ihr untadelhaftes moralisches Verhalten, worin keine Periode übersprungen sein darf, legal nachzuweisen.

Vom Magistrat Bochnia den 9. November 1850.

6. Grudnia 1850.

(2828)

Konkurs-Ausschreibung.

(2)

Nro. 9110. Zur Wiederbesetzung der erledigten, gegen Abschluß des Dienstvertrages zu verleihenden Postmeistersstelle in Valeputna wird der Konkurs bis letzten Dezember 1850 mit dem Bedeuten ausgeschrieben, daß mit derselben nebst dem Bezug der gesetzlichen Rittgelder eine Jahressbestallung von 200 fl. C. M. gegen Erlag der Kauzion im Bestellungsbetrag und gegen die Verpflichtung zur Haltung von wenigstens 8 dienstauglichen Pferden, einer ganz gedeckten und einer offenen auf Federn ruhenden vierzäigigen Kalesche, dann zweier Briefpostwagen und der sonst nötigen Postrequisiten verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im geeigneten Wege bis zum erwähnten Termine hierants einzubringen, und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Schulen, Sprach- und Postmanipulationskenntnisse, bisherige Beschäftigung und Moralität, so wie über den Besitz des erforderlichen Vermögens legal auszuweisen.

Von der f. f. galiz. Post-Direktion.

Lemberg am 29. November 1850.

(2824)

Kundmachung.

(2)

Nro. 26567 - 1850. Bei dem f. Lemberger Magistrate gerichtlicher Abtheilung ist eine Rathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1200 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldungsklasse von 1400 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieses Dienstpostens, und im Falle einer graduellen Vorrückung auch zur Besetzung einer Sekretärs-, Rathsprotokollisten- oder Wechselgerichts-Aktuars-Stelle, endlich für den Fall der Verleihung eines dieser Posten an einen Auskultanten mit Adjutum auch zur Besetzung des letzteren Dienstpostens wird hiemit ein vierwöchentlicher Konkurs vom Tage der dritten Einstaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Provinzial-Zeitung an gerechnet, mit dem ausgeschrieben, daß die Bewerber um einen dieser Dienstposten ihre mit den Belegen über Alter, Studien, Sprachenkenntnisse, Dienstzeit und erlangten Wahlfähigkeitsdekreten versehenen Gesuche, und zwar falls sie schon in öffentlichen Diensten stehen, mittelst ihrer Vorstände, sonst aber unmittelbar bei diesem Magistrat, mittelst des politischen Einreichungs-Protokolls in der bestimmten Konkursfrist einzubringen haben.

Lemberg am 29. November 1850.

(2854)

Kundmachung

(2)

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großstrafe zu Wieliczka im Bezirke der Bochniaer Kameral-Verwaltung.

Nro. 22379. Die Tabak-Großstrafe zu Wieliczka im Bochniaer Kreise wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Überreichung schriftlicher Offerten dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen.

Mit derselben ist auch der Verschleiß des Stämpelpapiers der höheren und niederen Gattungen verbunden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar: das Tabak-Materiale bei dem $4\frac{1}{4}$ Meilen entfernten Tabakinmagazin zu Bochnia und das Stämpelpapier ebendaselbst zu fassen.

Denselben sind zur Material-Verteilung 63 Kleinverschleißer zugewiesen, von welchen im Orte Wieliczka einer selbst dem Kommissär und an andere Personen sechs Kleinstrafen überlassen sind.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1ten November 1847 bis letzten Oktober 1848 an Tabak $56513\frac{1}{8}$ Pfunde 19298 fl. $52\frac{3}{4}$ kr.

an Stämpelpapier der höheren Klassen	120 fl. — kr.
" " " niederen Klassen	2639 fl. 8 kr.

Zusammen 22058 fl. $\frac{3}{4}$ kr.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kauzion im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Kredits gleich, ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Kauzion im Betrage von 884 fl. für den Tabak und das Geschirr, dann von 162 fl. für das Stämpelpapier ist no h vor Übernahme des Kommissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäß abgesondert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzenten der Kauzion als Vaduum in dem Betrage von 104 fl. vorläufig bei der f. f. Sammlungs-Kasse in Bochnia zu erlegen, und die diesfällige Quittung der gesiegelten und klassenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welche längstens bis 15. Dezember 1850 mit der Aufschrift: "Offert für die Tabakgroßstrafe zu Wieliczka" bei der f. f. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Bochnia einzubringen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluß beigefügten Formulare zu verfassen, und nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Badium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugniß zu belegen.

Die Badien jener Offerten, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz = Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Rauzion, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurück behalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbothe anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anbothen wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions - Erhöhung statt findet.

Die gegenseitige Auskündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Ertragnißausweis und die Verlagsauslagen bei der f. f. Kamerale-Bezirks-Verwaltung in Bochnia, oder bei der Registratur der f. f. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzusehen.

Den noch nach dem früheren Konzessionsysteme feststellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Verschleißplatz unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluße von Verträgen überhaupt unsfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefallsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefallsübertretung, in so ferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols - Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsezt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kömmitt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Lemberg am 16. November 1850.

Formulare eines Offertes.

(Auf 15 kr. Stämpel.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak - Großstraf zu Wieliczka unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen Bezug von
Percent vom Tabak, von Percent vom höheren, und von
Percent vom niederen Stempelpapier - Verschleize;

oder gegen Vergichtleistung auf die Tabak- und Stempelpapier - Verschleiz - Provision, oder ohne Anspruch auf die Tabak- und Stempelpapier - Verschleiz - Provision gegen einen Pachtzins jährlicher Conv. Münze welche ich dem Gefalle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen.

den

1850.

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Charakter (Stand).

Von Mußen.

Offert zur Erlangung der Tabak - Großstraf zu Wieliczka, mit Bezug auf die Kundmachung vom 16ten November 1850 B. 22379.

(2844) Ediktal - Vorladung. (1)

Nro. 4595. Vom Magistrat der f. f. Freistadt Drohobycz werden nachstehende zur Stellung auf den Alsentplatz berufenen hierortigen Individuen, als:

Aus der Stadt:

- | | | |
|--------------------|---------------------------|-------------------------|
| 1.) Haus-Nro.. 12. | Eduard Klopert, | aus Zagrody miejskie : |
| 2.) — | 28. Georg Scherer, | |
| 3.) — | 284. Johann Klopert, | |
| 4.) — | 271. Emilian Lachowicz, | |
| 5.) — | 101. Karl Jaworski, | |
| 6.) — | 250. Johann Kauikiewicz, | |
| 7.) — | 213. Joseph Jakubowicz, | |
| 8.) — | 204. Michael Dunzer, | |
| 9.) — | 180. Johann Georg Kimler, | aus Zadworna : |
| 10.) — | aus Lissnia : | 10. Leopold Drewnowski, |

- aus Woytowska góra :
 11.) Haus-Nro. 118. Johann Majer,
 12.) — 49. Ilko Browarski,
 13.) — 37. Iwan Mak,
 14.) — 39. Joseph Hochmuth,
 aus Plebania :
 15.) — 76. Nikolai Kolińko,
 16.) — 24. Matheus Masalski,
 17.) — 26. Nikolai Chomicki,
 18.) — 33. Gregor Wasylkiewicz ;
 aus Zwarycz :

- 19.) — 64. Dmitro Gurski,
 20.) — 23. Andreas Hladycz,
 aus Zawieźna :
 21.) — 78. Christoph Scharnagel,
 22.) — 74. Ignaz Smolin,
 23.) — 13. Anton Huczyński,
 aus Zagrody miejskie :
 24.) — 227. Vinzenz Serwatka,
 aus Zawieźna :
 25.) — 140. Iwan-Pahuta,
 aus der Stadt :
 26.) — 212. Srl Hersch Auerbach,
 27.) — 242. Israel Sternbach,
 aus Zagrody :
 28.) — 103. Riwen Szpilman,
 aus der Stadt :
 29.) — 100. Leisor Grindorfer,
 30.) — 153. Abraham Rosberger,
 31.) — 4. Riwa Berl Rahrdrörfer,
 32.) — 166. Moses Steinberg.
 33.) — 123. Mendel Baumgarten,
 aus Zadworna :
 34.) — 152. Efroim Rosberger,

aufgefordert, binnen 14 Tagen hiramts zu erscheinen und ihre unbefugte Abwesenheit um so mehr zu rechtfertigen, als sonstens als sie Rekrutierungsfürflüchtlinge angesehen und überdies wegen Übertretung der Passvorschriften nach dem Gesetze gestraft werden müssen.

Drohobycz am 30ten November 1850.

(2836) Lizitzations-Kundmachung.

(3)

Nro. 18183. Wegen Sicherstellung des Deckstoffes für die 7. Karpatenstraße im Sanoker f. f. Straßenbau - Kommissariate auf das Jahr 1851 und zwar:

I. In der Rymanower Wegmeisterschaft von 890 Schotterhäusern mit der Verpflichtung hievon 590 Prismen zu verbreiten mit dem Fiskalpreise von 2348 fl. 39 kr. C. M.

II. In der Sanoker Wegmeisterschaft von 551 Schotterhäusern, wovon 351 zu verbreiten kommen, mit dem Fiskalpreise von 1361 fl. 1 kr. C. M.

III. In der Liskoer Wegmeisterschaft von 740 Schotterhäusern, wovon 440 verbreitet werden müssen, um den Fiskalpreis von 1442 fl. 16 kr. C. M.

IV. In der Ustrzyki dolner Wegmeisterschaft von 669 Schotterhäusern, sammt der Verbreitung von 419 Häusern, mit dem Fiskalpreise von 950 fl. 1 kr. C. M.

V. In der Krościenkoer Wegmeisterschaft von 681 Schotterhäusern, nebst Verbreitung von 431 Prismen, mit dem Fiskalpreise von 844 fl. 8 1/4 kr. C. M. wird Montags am 23. Dezember 1850 um 9 Uhr Vormittags in der Sanoker f. f. Kreisamtskanzlei, eine zweite Lizitation abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige mit dem 10 % Badium versehen hemit eingeladen werden.

Auch kann man schriftliche Offerte zur Lizitzations - Kommission einsenden.

Vom f. f. Kreisamte.

Sanok am 23. November 1850.

(2832) Ankündigung.

(3)

Nro. 56224. Am 20ten Jänner 1851 und den nachfolgenden Tagen wird während der gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden in dem f. f. Gubernial - Kommissions - Zimmer zu Lemberg mittel öffentlicher Versteigerung die Lieferung folgender Bekleidungsgeräder der Wachmannschaft des Provinzial - Strafhauses für das Verwaltungs-Jahr 1851 gegen Erlag des bei jedem Artikel angezeigten Preises ausgeboten werden und zwar:

1122 pol. Ellen grauemirtes Tuch, Neugeld 122 fl.
888 — dunkelgrunes Tuch, Neugeld 174 fl.
420 3/4 — russischgraues Tuch, Neugeld 82 fl.
140 1/4 — hellblaues Tuch, Neugeld 13 fl.
374 — dunkelgrüner Kanfas, Neugeld 5 fl.

Die verschiedenen Artikeln werden nach Ehrlichkeit abgesondert ausgeboden, die näheren Lizitzationsbedingniße aber unmittelbar vor dem Beginn der Lizitation vorgelesen, können jedoch auch bei der Strafhausverwaltung vor der Lizitation eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden sonach aufgefordert, zu dieser Verhandlung an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, und falls sie nicht bekannte verläßliche Unternehmer sind, sich mit einem Zeugniß der Ortsobrigkeit über ihre Verläßlichkeit und guten Vermögensumstände vor der Lizitzations - Kommission auszuweisen.

Es werden auch vor und im Zuge der Licitationsverhandlung schriftliche Offerte angenommen werden, welche auf einem 15 kr. Stempel auszustellen sind, in denselben die Artikel, für welche der Anboth gemacht wird, unter Anschluß des entsprechenden Reugeldes gehörig bezeichnet, dann den Anboth durch Worte und Ziffer ausgedrückt und die Erklärung zu enthalten haben, daß der Offerent allen bei der mündlichen Licitation vorgelesenen Bedingungen sich unterzieht.

Nro. 1. galizischen Landes-Gubernium.

Lemberg am 25. November 1850.

(2842)

Kundmachung.

(2)

Nro. 10160 - 1850. Vom Magistrate der kön. Hauptstadt Lemberg wird kund gemacht, daß die sub Nro. 299 St. liegende und den Michael Sadowskischen Erben gehörige Realität zur Befriedigung der Wechselsumme des Jakob Pinkas und Nehemias Bachstetz von 203 fl. 40 kr. und 407 fl. 20 kr. C. M. s. N. G., dann der Chana Pinkas pr. 570 fl. C. M. s. N. G., und des Isaak Leo Kolischer pr. 1050 fl. C. M. s. N. G. im dritten Licitationstermine am 20. Jänner 1851 um 3 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts öffentlich veräußert werden wird:

1) Zum Ausdruckspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-werth pr. 33116 fl. 18 kr. C. M., und wenn darauf Niemand lizitiren wollte, der erste Anboth angenommen.

2) Jeder Käuflustige ist verbunden 5% des Schätzungs-werthes, d. i. den Betrag von 1655 fl. 40 kr. C. M. im Baren oder in Pfandbriefen der gal. Creditanstalt sammt Coupons als Vadim zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen. Dieses Vadim wird dem Meistbiether in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach geschlossener Feilbietung sogleich zurückgestellt werden.

3) In diesem Feilbietungstermine wird die Realität, wenn sie nicht um den Schätzungs-werth verkauft werden könnte, auch unter demselben hintangegeben werden.

4) Der Käufer ist verbunden, die Hypothekargläubiger, die vor etwa bedungener Auffindung die Zahlung anzunehmen verweigern würden, anzunehmen; ferner

5) ist der Käufer gehalten, den halben Kaufschilling mit Einschluß des Vadims binnen 14 Tagen nach erfolgter Genehmigung des Licitationsactes im Baren oder in Pfandbriefen sammt Coupons nach dem Courswerthe zu Gericht zu erlegen. Die 2te Hälfte aber mit der Verpflichtung der 5% Interessen-Zahlung über die gekaufte Realität hypothekarisch zu versichern, und binnen 14 Tagen, nachdem die Rangordnung der Hypothekargläubiger rechtstätig festgestellt sein wird, entweder gleichfalls zu Gericht zu erlegen, oder den angewiesenen Gläubigern auszuzahlen.

6) Wenn die erste Kaufschillings-hälfte zu Gerichtshänden eingezahlt ist, wird dem Käufer das Eigenthums-dekret zu der erkauften Realität jedoch mit der Verbindlichkeit zur hypothekarischen Versicherung und seinerzeitigen Einzahlung der 2ten Kaufschillings-hälfte ausgefertigt, und die Realität in physischen Besitz übergeben werden; wenn aber auch die 2te Kaufschillings-hälfte nach Weisung der vorhergehenden Bedingung zu Gerichtshänden erlegt, oder den angewiesenen Gläubigern ausgezahlt sein wird, so werden auch sämmtliche hypothekarisch versicherten Lasten, mit Ausnahme der auf Grund und Boden haftenden extabulirt, und auf den Kaufschilling übertragen werden.

7) Sollte der Käufer den zufolge obiger Bedingungen übernommenen Verbindlichkeiten nicht auf das Genaueste nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Reklamation ausgeschrieben, und die Realität um was immer für einen Anboth verkauft werden.

8) Über die Grundlasten und Aerarialsteuern kann aus den Grundbüchern und in der Steuerfasse Auskunft erhalten, und der Schätzungs-akt in der diezgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser Licitations-Ausschreibung werden beide Theile und die intabulirten Gläubiger, insbesonders der dem Wohnorte nach unbekannte Martin Wirzbicki durch den mit Substitution des Herrn Advokaten Czermak unter Einem bestellten Curator Herrn Advokaten Raski, ferner alle Gläubiger, welche in der Zwischenzeit vor dem Verkaufe das Hypothekarrecht erlangen würden, endlich jene, welchen aus was immer für einem Grunde die Verständigung von dieser Feilbietung entweder nicht zeitig genug, oder gar nicht zugestellt werden könnte, verständigt.

Lemberg, am 25. October 1850.

Obwieszezenie.

Nro. 20160 - 1850. Przez Magistrat k. główn. miasta Lwowa czyni się wiadomo, że realność pod l. 299 m. położona, do spadkobierców Michała Sadowskiego należąca, na zaspokojenie sum wekslowych Jakuba Pinkasa i Nehemiasza Bachsteca w ilościach 203 złr. 40 kr. i 407 złr. 20 kr. m. k. z p. n., tudzież sumy Chany Pinkas 570 złr. m. k. z p. n. i Isaaka Leona Koliszera 1050 złr. m. k. z p. n. w trzecim terminie licytacyjnym dnia 20. stycznia 1851 o godzinie 4. z południa w tutejszym sądzie pod następującymi warunkami sprzedana będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość szacunkowa w ilości 33116 złr. 18 kr. m. k., a gdyby na takową nikt licytował nie chciał, pierwsza oferta.

2) Każdy chcąc kupienia mający obowiązany jest 5% wartości szacunkowej t. j. kwotę 1655 złr. 40 kr. m. k. w gotówce lub w listach zastawnych gal. z kuponami jako wadim do rąk komisyjnej licytacyjnej złożyć. Wadium takowe najwiecej osiąającemu w cenie kupna wliczone, innym zaś licytantom po ukonczonej licytacji natychmiast zwrócone zostanie.

3) W terminie tym licytacyjnym realność jeżeli nie mogla być za cenę szacunkową sprzedana, i niżej takowej sprzedana będzie.

4) Kupiciel obowiązany jest wierzycielu hypotekowanym, który przed umówionym czasem zapłaty przyjąć nie chciał, na siebie przyjać.

5) Kupiciel obowiązanym będzie połowę ceny kupna włącznie z wadym w 14. dniach po utrzymanem zatwierdzeniu aktu licytacyjnego gotówką lub w listach zastawnych gal. z kuponami podług kursu złożyły; drugą połowę zaś z obowiązkiem płacenia procentów 5% na kupionej realności hypotecznie zabezpieczyć, i w 14. dniach gdy uchwała porządek między wierzycielami na zaspokojenie stanowiąca, zapadnie i prawomocna się stanie, albo również sądownie złożyć, albo przekazanym wierzycielom zapłacić.

6) Po złożeniu całkowitej 1szej połowy ceny kupna do depozytu sądowego, oddaną zostanie kupicielowi realność w fizyczne posiadanie, i wydany mu będzie dekret własności do takowej, jednakowoż z zastrzeżeniem, aby drugą połowę zahypotekował i w swym czasie zapłacił; a gdy i drugą połowę stosownie do poprzedniego warunku sądownie złoży, lub przekazanym wierzycielom zapłaci, wszystkie długi hypotekowane, wyjawszy ciężary gruntowe ekstabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

7) Gdyby kupiciel obowiązkom poprzedniemi warunkami ulóżonym w czemkolwick zadyszy nie uczynił, na jego niebezpieczeństwo i koszt relictacya wypisana i realność za jakąkolwiek bądź cenę sprzedaną będzie.

8) O stanie ciężarów gruntowych i podatków publicznych wiadomość powziąć można z księgi tabuli i kasy podatkowej, a zaś w akt oszacowania oglądnięć można w registraturze sądowej.

O rozpisanej tej licytacji uwiadamiają się obie strony i wierzyciele hypotekowani, a mianowicie z miejsca pobyt niewiadomy Marcin Wirzbicki w osobie dla ustanowionego kuratora p. adwokata Rajskiego, ze substytucją p. adwokata Czermaka, niemniej i wszyscy wierzyciele, którzy w przeciągu tego czasu przed sprzedażą prawo hypoteczne uzyskali, i nakoniec wszyscy wierzyciele, którym z jakiegobądź powodu uwiadomienie o tej licytacji, albo nie dosyć wcześnie, albo całkowicie doręczone być nie mogło.

Lwów, dnia 25. października 1850.

(2808)

Kundmachung.

(1)

Nro. 902. Vom Magistrate der k. freien Stadt Jaworów wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des k. k. Lemberger Landrechts zur Hereinbringung der vom k. Fiskus im Namen des h. Aerars gegen die Cheleute Paul und Theresia Kajder erzielten Summe von 5002 fl. 7 1/4 kr. C. M., zu welcher Zahlung die genannten Cheleute mit dem Beitrage von 650 fl. C. M. sammt den vom 6. Dezember 1841 liegenden 4% Sinjen beitragen müssen, dann der Executionskosten von 5 fl. und 10 fl. Conv Münze, die bewilligte executive Veräußerung der den Cheleuten Paul und Theresia Kajder gehörigen in Jaworow sub Nro. 105. liegenden Realität in zwei Terminen, und zwar: am 30. Jänner 1851 und am 27ten Februar 1851 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben und hiergerichts vorgenommen werden:

1tens. Zum Ausdruckspreise wird der Schätzungs-werth von 810 fl. 37 kr. C. M. angenommen.

2tens. Jeder Käuflustige ist verbunden 81 fl. C. M. als Angeld zu Handen der Licitations-Kommission im Baren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kaufschillings-hälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Licitation zurückgestellt werden.

3tens. Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kaufschillings-hälfte binnen dreißig Tagen, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des ihm zugesetzten die Versteigerung zur Wissenschaft nehmenden Beschedes gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Auf-bündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4tens verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen; die Aerarialforderung wird demselben nicht belassen.

5tens. Sollte das Haus in dem ersten und zweiten Feilbietungstermine nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der S. S. 148 und 152 der G. O. und des Kreisschreibens vom 11ten September 1824 S. 46612 zur Einvernehmung der hypothekirten Gläubiger der Termin auf den 9. April 1851 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und diese Realität im dritten Licitations-terminie auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

6tens. Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthums-dekret ertheilt, und die auf dem Hause haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7tens. den gegenwärtigen Licitations-Bedingungen in was immer immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitations-terminie veräußert werden.

8tens. Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Käuflustigen an das Grundbuch, Stadt-fasse und das Wirtschaftsamt gewiesen.

Von dieser Versteigerung wird der die Execution führende k. Fiskus im Namen des hohen Aerars und die schuldnerischen Cheleute Paul und Theresia Kajder als Realitäts-Eigenhümer, endlich jene Gläubiger, welche inzwischen intabulirt wurden, oder welchen die Bescheide vor der

mittelst gegenwärtiger Kundmachung ausgeschriebenen Versteigerung entweder gar nicht, oder vor dem Licitazionstermine nicht zugestellt werden könnten, durch den ihnen zu dieser Heilbiethung und zu allen künftigen Verhandlungen aufgestellten Kurator Mathias Miszkowski Jaworower Bürger verständigt.

Aus dem Rathe des Magistrats.
Jaworow am 9. November 1850.

(2855) Licitazions-Aukündigung. (1)

Nro. 12958. Von der f. f. Kamerall-Bezirks-Verwaltung in Krakau wird die Einhebung der in der Stadt Krakau in Wirksamkeit stehenden Consumtions-Abgaben, als:

- der Getränkesteuer von allen in der Einsuhr vorkommenden gebrannten geistigen Getränken, vom eingeführten ausländischen Bier und Methen und Weinen mit Ausnahme der Getränkesteuer von der Metherzeugung und des Gemeinde-Zuschlages vom eingeführten innländischen Bier, dann
- von der Schlachtsteuer mit Ausnahme der Schlachthaus-Taxe nach der Kundmachung der f. f. Gubernial-Kommission vom 30. Oktober 1848 Z. 148 und nach den fundgemachten Tariffen vom 27. November 1844, 4. November 1848 und 13. Jänner 1850 auf die Dauer vom 1. Februar bis Ende Oktober 1851, mit der Bestimmung zur Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgeboten werden, daß die Verpachtung vier Wochen nach erfolgter Verständigung von der Genehmigung der Bestbothe beginnen und falls dieselbe von keinem der kontrahirenden Theile drei Monate vor Ablauf des Verwaltung-Jahres 1851 aufgekündigt werde auch noch für das Verwaltungsjahr in Kraft bleiben soll.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung

- der Getränkesteuer wird am 17. Dezember 1850,
- der Schlachtsteuer am 18. Dezember 1850, dann der beiden Steuern vereint am 19. Dezember 1850 in dem Amtskloster der f. f. Bezirks-Verwaltung vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefallenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestboter für einzelne Objekte oder aber mit Jemem, der als Bestboter für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der diesjährigen Entscheidung haften die Bestboter für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag

- für die Getränkesteuer mit 50000 fl. f. C. M.
- für die Schlachtsteuer mit 44000 fl. f. C. M. bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Federmann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Licitazion wird bloß auf Inländer mit der Grinnerung beschränkt, daß die Licitazions-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde. Minderjährige dann kontraktsbrüchige Gefällspächter, so wie auch dieselben, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre werden zu der Licitazion nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10. Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag, und zwar:

- für die Getränkesteuer mit 5000 fl.,
- für die Schlachtsteuer mit 4400 fl.

im Baaren oder in f. f. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Licitazionskommission vor dem Beginne der Heilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschlusse der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag nicht nur in Ziffern sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklang wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer von (Hier ist das Pachtobjekt samt dem Pachtbezirk genau nach dieser Licitazions-Aukündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von

bis den Pachtshilling von fl. f. C. M.

Sage Gulden f. C. M. mit der Erklärung an, daß mir die Licitazions- und Pachtbedingungen genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterzehe und für den obigen Anboth

mit dem heiligenden 10 percentigen Vadium von fl. f. C. M. haft".

So geschehen zu am 18
Unterschrift, Charakter
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Licitazion bei dem Vorsteher der Kamerall-Bezirks-Verwaltung in Krakau bis zum 26. November 1850 versiegelt und mit ausdrücklicher Bezeichnung der Steuergattung, für welche die Offerte lautet, auf dem Couvert zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestboter erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitazions-Kommission vorgenommen werden wird.

6) In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

7) Nach förmlich abgeschlossener Licitazion werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

8) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisierten speziellen Vollmacht bei der Licitazions-Kommission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

9) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

10) Der Licitazionsakt ist für den Bestboter durch seinen Anboth, für das Alerar aber vor der Justierung der Ratisifikation verbindlich.

11) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratisifikation der Pachtversteigerung, den 4. Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Rauzion im Baaren oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehen-Loosen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden oder in einer von der Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

12) Was die Pachtshillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktag an die bezeichnete Kasse zu leisten sein.

13) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdies bei der f. f. Kamerall-Bezirks-Verwaltung in Krakau in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Licitazion den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Krakau am 29. November 1850.

(2860)

G d i k t .

Nro. 3776. Vom Suczawaer f. f. Distriktsgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, daß in Absicht auf die Einbringung der dem Meschulem Hammer vom Wasilie Tarabutza im Grunde gerichtlichen Vergleiches vom 7. Dezember 1843 Z. 4721 gebührenden Betrages von 30 fl. 6 f. C. M. wie auch der Executionskosten per 2 fl. f. C. M. eigentlich aber zur Einbringung des dem Meschulem Hammer mit gerichtlichem Beschuße vom 16. December 1848 Z. 4729 an Zahlungstatt eingeantworteten, dem Wasilie Tarabutza im Grunde gerichtlichen Vergleiches vom 11. October 1847 Z. 4793 bei Stefan Sabie gebührenden Betrages pr. 4 Dukaten und 8 fl. f. C. M. sammt 4% vom 26. Juni 1844 laufenden Verzugszinsen dann der Gerichtskosten pr. 9 fl. 6 f. C. M., die durch das Kimpolunger f. f. Cameral-Wirthschaftsamt abzuhandtende lictitative Veräußerung der dem Stefan Sabie angehörigen bereits gepfändeten und geschätzten Grundstücke in drei Terminen und zwar: am 13. Jänner 1851, am 12. Februar 1851 und am 11. März 1851 unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Zum Ausrußpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungs- werth von 68 fl. f. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat ein 10% Vadium des Ausrußpreises zu Händen der Licitations-Commission bar zu erlegen, welches dem Ersteher in den Meistboth eingerechnet, den übrigen Licitanten aber rückgestellt werden wird.

3) Das Bauerngut wird an dem 1ten und 2. Termine nur über oder um den Schätzungs- werth, beim 3. Termine auch unter dem Schätzungs- werth verkauft werden.

4) Hat der Käufer den ganzen Messiboth, in welchen ihm aber das Vadium eingerechnet werden wird, binnen 30 Tagen nach der ihm zugekommenen Verständigung über die Annahme des Licitations-aktes um so gewisser zu Gerichtshanden zu erlegen, als sonst die erstandene Bauernwirthschaft auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungs- werth veräußert werden wird.

5) Nach berichtigtem Kaufschilling wird dem Ersteher die gerichtliche Besitzurkunde ausgesertigt und demselben die Wirthschaft in den physischen Besitz übergeben werden.

6) Ist der Flächeninhalt der zu veräußerenden Grundstücke in dem Pfändungs-akte nur annäherungsweise richtig anzusehen, weshalb für einen allenfalls Abgang am Flächeninhalt keine Gewähr geleistet wird.

Aus dem Rathe des f. f. Districts-Gerichts.
Suczawa, am 17. August 1850.

(2866)

Mauth-Licitazion.

Nro. 12513. Zur Verpachtung der Weg- und Brückenmauthstation

in Hoszów für die Dauer des Verwaltungs-Jahres 1851, mit dem Ausrußpreise von 4565 fl. 59 kr. C. M. und dem Badium von 466 fl. C. M. wird bei der Stryer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung am 13. December 1850 um die neunte Vormittagsstunde eine öffentliche Elicitation abgehalten werden.

Schriftliche Anbothe hierauf können bis zur sechsten Amtsstunde des 12. December 1850 beim Vorstande dieser Bezirks-Verwaltung eingebracht werden.

Bon der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.
Stryj, am 1. December 1850.

(2851) Obwieszczenie. (2)

Nro. 31663. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski p. Karola księcia Jabłonowskiego niniejszem uwiadomia, że pani Maryanna Koszowska imieniem własnym, tudzież jako opiekunka swojej małolecięcej córki Feliksy Koszowskiej, przeciwko niemu zapłacenie sumy 5000 złr. m. k. z przynależtościami z wiekszej 12000 złr. m. k. pochodzącej pod dniem 5. listopada 1850 do l. 31663 pozew wniosła i pomocy sądowej wezwała, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 23. grudnia 1850 o godzinie 10. zrana wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego p. Karola ks. Jabłonowskiego niewiadome jest, przeto c. k. Sąd Szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczenstwo obronę p. adwokata krajowego Rodakowskiego, zastępcą zaś jego p. adwokata krajowego Starzewskiego, z którym wyczczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanego niniejszem obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obroncy udzielił, lub też innego obronę sobie wybrał i Sadowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.
We Lwowie, dnia 13. listopada 1850.

(2823) Kundmachung. (3)

Nr. 10466. Von dem k. k. Stanislauer Landrechte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten beklagten Michael Dulibiński, Thadäus Brzozowski und Joseph Popiel mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht es habe hierorts sub praes. 3ten Oktober 1850 Zahl 10466 Fräulein Michaline Bachmińska gegen dieselben wegen Ertablirung der auf den Gütantheilen von Stryleze, haftenden dreijährigen Pachtung der Güter Stryleze und der Summe von 11000 flpol. wie auch der dieselbe belastenden Summe 4000 flpol. als durch Verjährung erloschen, die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache der Termin auf den 29ten Januar 1851 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten dem hiesigen Gerichte unbekannt ist, und dieselben sich vielleicht außer den Gränzen der k. k. österreichischen Staaten befinden, so hat das k. k. Landrecht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Adwokaten Herrn Zajkowski mit Substituirung des Herrn Adwokaten Bardasch zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit hiergerichts entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter sich zu wählen und diesem Landrechte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sonst die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst bezumessen haben werden.

Nach dem Rathschluße des k. k. Stanislawower Landrechtes am 12ten November 1850.

(2813) Edikt. (3)

Nro. 74. Wom Kopyczyńcer der Herrschaft Hussiatyn Czortkower Kreises zuständigen Justizamte wird dem Marcus Hersch Japke mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, es habe wider ihn bei diesem Gerichte Jakob Hartmann aus Hussiatyn wegen Annulierung und Richtigklärung des Schriftlichen Kaufkontraktes ddt. 20. April 1847 rücksichtlich des vierten Theils des in Hussiatyn sub Nro. 32 gelegenen Hauses und Räumung desselben Hausantheils sub praes. 8. Juli l. J. B. 74 die Klage angebracht und um die richterliche Hilfe gebeten. — Das Gericht hat zu diesem Ende die Tagfahrt auf den 18. December d. J. angeordnet und für den abwesenden und unbewußt wo sich aufhaltenden Marcus Hersch Japke zum Vertreter den David Auerbach aus Hussiatyn bestellt. — Marcus Hersch Japke wird daher durch öffentliches Edict erinnert bei obiger Tagfahrt selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe zu übergeben, oder auch sich einen andern Bevollmächtigten zu bestellen, weil sonst diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden würde, und er die etwa hieraus für ihn entstehenden übeln Folgen sich selbst zuschreiben müßte.

Justizamt Kopyczyńce, am 25. Oktober 1850.

(2763) Edikt. (2)

Nro. 14211 - 1850. Wom k. galizischen Merkantil- und Wechselgerichte wird der Fr. Ludovika Niezabitowska bekannt gegeben, daß Amalia Fiedler gegen sie und Marianna Grotowska um Zahlungsauflage

der W. Summe pr. 400 fl. C. M. s. N. G. unterm 6ten November 1850 B. 14211 gebeten hat, worüber mit Beschlusß vom 8. November 1850 B. 14211 derselben Ludovika Niezabitowska auf Grund des Wechsels ddt. Grodek 20. März 1850 B. 14211 aufgetragen wurde, die eingeflagte Wechselsesumme von 400 fl. C. M. sammt Zinsen 6 % vom 21ten Juli 1850 und Gerichtskosten 6 fl. 18 kr. C. M. binnen 3 Tagen der Klägerin bei Vermeidung wechselseitlicher Erexution zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat man zur Vertretung derselben und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Adwokaten Herrn Dr. Grünberg mit Substituirung des Landes-Adwokaten Herrn Dr. Smolka als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und dem Gerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Lemberg am 8. November 1850.

(2829) Edikt. (2)

Nro. 1991. Wom Magistrat der Stadt Sniatyn wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Finkel Gelb unter Vertretung des Abraham Kisler aus Kolomea sub praes. 1. Juni 1850 Nro. 1052 hiergerichts gegen die liegende Verlassenschaftsmasse nach Jakob Weiss aus Sniatyn eine Klage auf Anerkennung, daß Klägerin nicht schuldig sei, dieser belangten Massa die vom Erblasser Jakob Weiss von 1250 fl. C. M. zu bezahlen, und diese Summe aus dem Lastenstande der Realität Nro. 56 zu Kolomea zu löschten sei, ausgetragen habe, und um richterliche Hilfe bat.

Hierüber wurde zum mündlichen Prozeß-Versfahren die Tagfahrt auf den 17ten Dezember 1850 Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordnet, wozu beide Parteien unter den Folgen des §. 23 und 25 G. O. zu erscheinen vorgeladen werden.

Nachdem jedoch die Erben dieser belangten Verlassenschaftsmasse, sowohl ihrer Existenz, als auch dem Namen und Wohnorte nach, diesem Gerichte unbekannt sind, so wurde zur Wahrung ihrer Rechte der hierortige Insasse Elkan Rosentower zum Kurator bestellt, und demselben die Klage eingehändigt.

Hievon werden die unbekannten Erben des Jakob Weiss zu dem Ende verständiget, damit dieselben ihre dießfälligen Rechte wahren und bei Zeiten dem Gerichte ihren dießfälligen Aufenthaltsort anzeigen, allenfalls persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der obigen Tagfahrt erscheinen und ihre Rechte vertheidigen, oder ihre Vertheidigungsbehelfe dem aufgestellten Kurator mittheilen, widrigens sie sich nur selbst zuguschreiben haben werden, wenn aus dieser Rechtsache durch Vernachlässigung ein Schaden hervorgehen würde.

Beschlossen im Rathe des Magistrats.

Sniatyn am 26. Oktober 1850.

(2848) Edikt. (1)

Nro. 3794. Von Seite des Magistrates der fr. Handelsstadt Brody wird der, dem Wohnorte nach unbekannten Tauhe Ungewiss hiemit bekannt gemacht, daß zur Zustellung des hiergerichtlichen Tabularbescheides vom 22. Mai 1850 B. 1874, mittelst welchem die Intabulirung des Eigenthums eines von Tauhe Ungewiss erworbenen Realitätsfünftels Nro. 1281 auf den Namen des Peretz Pastel bewilligt wurde, derselben Tauhe Ungewiss ein Curator in der Person des Aron Gran mit Substitution des Alexander Schulbaum hiergerichts ernannt wurde, welchem die dießfälligen Behelfe sogleich mitzutheilen sind.

Brody, am 6. November 1850.

(2847) Obwieszczenie. (1)

Nr. 13588. Ces. król. Sąd szlachecki Tarnowski w skutek wniesionej pod dniem 28. października 1850 l. 13588 prośby p. Eleonory Bartoszewskiej przeciw małoletnim spadkobiercom s. p. Romana Kamińskiego mianowicie: Władysławowi, Kazimierzowi i Zofii, Franciszce i Helenie Kamińskim, tudzież p. Feliksowi Kamińskiemu, niniejszym edyktem wzywa tych wszystkich, którzy by oryginalny weksel z dnia 6. sierpnia 1845 na sumę 1000 złr. m. k. przez proszącą na jej zlecenie wystawiony, a przez p. Feliksa Kamińskiego imieniem Romana Kamińskiego do zapłacenia w Tarnowie w 8 miesięcy od daty przyjęty — tudzież pełnomocnictwo przez Romana Kamińskiego pod dniem 5. sierpnia 1845 wystawione posiadali, ażeby takowe w 45 dniach sądowi przedłożyci, albowiem inaczej po upływie tego terminu te dokumenta moc swą prawną utracą.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.
Tarnów, dnia 20. listopada 1850.

(2825) Kundmachung. (3)

Nro. 23295. Wom Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg wird bekannt gemacht, daß wegen Lieferung des zur Stadtbeschaffung für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1851 erforderlichen Hanföls bei läufig 331 Wiener-Zentner und 9 Wiener-Zentner Terpentindöls, am 6 December l. J. um 10 Uhr Vormittags eine Offertverhandlung in der städtischen Bau-Departament abgehalten werden wird, zu welcher die Unternehmungslustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Offerte mit einem 10 % Badium des Anbothes versehen sein müssen, und daß es den Unternehmern frei steht, die Bedingnisse, welche bei der Verhandlung werden auch vorher bei der städtischen Baufässre zu erfahren.

Lemberg, am 27. November 1850.

(2830)

Kundmachung

(2)

der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Galizien, Krakau und die Bukowina.

Nro. 25092. Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 18. November 1850 Nro. 1215 F. D., mit welcher der Beginn der Tabakblätter-Einlösung für das Jahr 1850-51 auf den 1. Dezember 1850 ausgeschrieben wurde, wird hiermit bekannt gemacht, daß das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlass vom 17ten November 1850 Zahl 24254-1509 die folgenden Preise bewilligt hat:

I. Für aus Original galizischen Tabaksamen gezogene Blätter: für den Zentner Aussichtblätter elf Gulden dreißig Kreuzer C. M.

Blätter I. Klasse neun Gulden acht und fünfzig Kreuzer C. M.

II. Klasse sechs Gulden vierzig Kreuzer C. M.

III. Klasse vier Gulden zehn Kreuzer C. M.

Gepiß Einen Gulden vierzig Kreuzer C. M.

II. Für aus ungarischen oder holländischen Saamen gezogene Tabakblätter: für den Zentner Aussichtblätter dreizehn Gulden vier und fünfzig Kreuzer C. M.

Blätter I. Klasse elf Gulden acht und fünfzig Kreuzer Conv. Münze.

II. Klasse sieben Gulden fünf und fünfzig Kreuzer C. M.

III. Klasse fünf Gulden fünf Kreuzer C. M.

Gepiß Einen Gulden vierzig Kreuzer C. M.

III. Für den Czerbel-Tabak:

für den Zentner Blätter I. Klasse fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer C. M.

II. Klasse vier Gulden zehn Kreuzer C. M.

Gepiß einen Gulden vierzig Kreuzer C. M.

Als Frachtvergütung für die Zufuhr des Tabakmateriales aus den Pflanzungsorten zu den Einlös-Magazinen wird für Entferungen von fünf Meilen oder darüber der Betrag von drei und einem halben Kreuzer C. M., dann für Entfernungen von weniger als fünf Meilen der Betrag von drei Kreuzer C. M. für den Zentner und die Meile erfolgt.

Lemberg am 23. November 1850.

O b w i e s z c z e n i e**c. k. krajowej Dyrekeyi finansów dla Galicyi. Krakowa i Bukowiny.**

Nro. 25092. Z odniesieniem się do obwieszczenia z dnia 18. listopada 1850 za l. 1215 D. F., mocą którego zakupno liści tytoniowych na rok 1850-51, z dniem 1. grudnia 1850 poczynać się mające, rozpisane było, czyni się niniejszym wiadomo, że wysokie c. k. Ministerstwo skarbu rozporządzeniem z dnia 17. listopada 1850 za l. 24254-1509, następujące ceny uchwalili:

I. Za liście z czysto galicyjskiego nasienia tytoniowego, mianowicie: za cetnar samego doboru liści, złotych reńsk. jedenaście trzydzieści krajcarów m. k.

liści klasy I., dziewięć zł. reńsk., pięćdziesiąt osiem krajcarów m. k.

II. sześć zł. reńsk., czterdzieści kr. m. k.

III. cztery zł. reńsk. dziesięć kr. m. k.

odmiotków (patruchy) jeden zł. reńsk., czterdzieści krajcarów m. k.

II. Za liście hodowane z nasienia tytoniu węgierskiego albo holenderskiego, mianowicie:

za cetnar liści doborowych trzynaście zł. reńsk., pięćdziesiąt cztery krajcarów m. k.

I. klasy, jedenaście zł. reńsk., pięćdziesiąt osiem krajcarów m. k.

II. klasy, siedm zr. reńsk., pięćdziesiąt pięć krajcarów m. k.

III. klasy pięć zł. reńsk., pięć krajcarów m. k.

odmiotków (patruchy) jeden zł. reńsk., czterdzieści krajcarów m. k.

III. Za tytoni Czerbel zwany, mianowicie:

za cetnar liści I. klasy, pięć zł. reńsk., dwadzieścia pięć krajcarów mon. konw.

II. cztery zł. reńsk., dziesięć kr. m. k.

odmiotków (patruchy) jeden zł. reńsk., czterdzieści krajcarów m. k.

Frachtowego za przywóz liścia tytoniowego z miejsca plantacji do magazynów zakupujących płacić się będzie za odległość pięciu mil lub większą, po trzy i pół kr. m. k., a za odległość pięciu mil nie wynoszącą po trzy kr. m. k. od cetnara i mili.

We Lwowie, dnia 23. listopada 1850.

(2852) Kundmachung.

Nro. 33605. Wom k. k. Lemberger Landrechte wird hiermit kund gemacht, daß die Verzichtleistung des Dr. Theodor Waśkiewicz auf seinen Advokatenposten in Lemberg durch das h. k. k. Justizministerium mit Erlass vom 5. November 1850 Zahl 14620 angenommen worden sei, und daß von Seite dieses k. k. Landrechtes zur Wahrung der Rechte der hiergerichts durch den Advokaten Waśkiewicz vertretenen Partheien der Herr Advokat Dr. Leon Wszelaczyński unter Stellvertretung der Herren

Advokaten Johann Jablonowski und Cornell Hoffmann zum General-Substituten des Advokaten Waśkiewicz unter Einem ernannt und letzter angewiesen wurde, die ihm durch die Partheien anvertrauten Akten, den Partheien, die sich wegen Nebennahme binnen 30 Tagen melden werden — und nach Verlauf dieser Zeit dem in der Vollmacht benannten ersten Substituten, falls aber ein solcher nicht bestellt wäre, dem neu ernannten Generalsubstituten binnen 45 Tagen zu übergeben.

Aus dem Rathre des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 25. November 1850.

(2834) Kundmachung.

Nro. 36848. Wegen Verleihung einer Hersch-Barachschen Heiratsbeisteuer-Stiftung vorzugsweise für israelitische Mädchen, welche mit dem Stifter verwandt und aus Galizien gebürtig sind.

Aus der Hersch-Barachschen Stiftung ist ein Betrag von 290 fl. C. M. vorzugsweise für arme israelitische Mädchen aus der Hersch-Barachschen Verwandtschaft, wie auch für aus Galizien gebürtige israelitische Mädchen, — ohne daß jedoch Mädchen dieser Religion aus andern österreichischen Kronländern ausgeschlossen sein sollen, für Eine von dieser Statthalterei bei gleichen Verhältnissen allenfalls durch das Voos zu bestimmende Kompetenten zu verleihen.

Diejenigen Mädchen, welche um diese Stiftung einschreiten wollen, haben ein gehörig ausgefertigtes Moralitäts- und Dürftigkeitszeugnis beizubringen.

Insofern jedoch die Beisteuer aus dem Titel der Verwandtschaft angesprochen werden will, müssen gesetzlich die Verwandtschaft nachweisenden Dokumente beigebracht werden; auf nicht gehörig belegte oder nach Ablauf des unten angezeigten Termins eingehende Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Gesuche sind bei der k. k. Statthalterei in Wien längstens bis 30. Dezember d. J. 1850 zu überreichen.

(2827) Kundmachung.

Nro. 9365-1850. Zu Folge Dekrets des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18ten Oktober 1850 Z. 5276 — C. ist der §. 11. der Bestimmungen über die Briefsporttaxen vom 26ten März 1850 dahin abgeändert worden, daß statt der bisherigen Fachgebühr von 1 kr. C. M. pr. Stück vom 1ten Jänner 1851 an für ein Fach, in welchem nach dem Wunsche der Parteien die für sie einlangenden Korrespondenzen bis zum Abholen bei den k. k. Postämtern aufbewahrt werden sollen, ohne Rücksicht auf die Zahl der eingelagerten Sendungen eine Fachgebühr mit Einem Gulden C. M. monatlich zu zahlen ist.

In Ausführung des bezogenen h. Ministerialerlasses haben sämtliche k. k. Postämter bei der Einhebung dieser Gebühr in nachstehender Weise zu verfahren:

1tens. Die Einhebung der Gebühr hat in halbjährigen Raten im Vorhinein zu geschehen, nemlich vom 1ten Jänner bis zum 30ten Juni, und vom 1ten Juli bis letzten Dezember.

2tens. Bei Größnung eines Faches während des laufenden Halbjahres ist die Gebühr nur für die noch übrigen Monate bis zum Anfang des nächsten Halbjahres einzuhaben.

3tens. Die Einhebung der Gebühr, so wie die Quittirung an die Parteien übernimmt der Vorsteher des betreffenden Amtes.

Jede ein Fach verlangende Partei hat eigenhändig ihren Namen und die Zeit, für welche sie die Fachgebühr entrichtet, in die hiezu bestimmte Rubrik der zu diesem Behufe beim Postamte in Verwendung stehenden Vollete einzutragen, worauf ihr durch Abschnitt der gehörig ausgefüllten Vollete über den erlegten Betrag quittirt werden wird.

Dies wird in Folge Dekretes der k. k. General-Direktion für Kommunikationen (Abtheilung der Posten) vom 17ten November 1850 Zahl 9953 p. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bon der k. k. gal. Post-Direktion.

Lemberg, am 25. November 1850.

(2849) V o r l a d u n g .

Nro. 10654. Nachdem am 18. Oktober 1850 in dem Wertecker Wald auf dem Kreuzwege von zwei entslohenen unbekannten Partheien eine mit zwei Pferden bespannte Britschka, in welcher fünf Stück weißen Sonnes, 12 Stück gedruckten Kattun, sechs Stück schwarzen Manscheter, ein Stück schwarzen Rippes, sieben Stück schwarzen Kittai und dreizehn Päckchen mit Baumwoll-Bändern vorhanden waren, unter den Angezogenen einer verübten Gefäßübertragung ergriffen worden ist, so wird Germann, der einen Anspruch auf diese Gegenstände geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen dreißig Tagen vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Bon der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Brody am 13. November 1850.

(2841) Edikt.

Nro. 13949/1850. Vom k. galizischen Merkantil- und Wechselgerichte wird der Inhaber des in Sadagóra am 7ten Mai 1848 von Emanuel Juster an Ordre des Israel Juster ausgestellten 2 Monate a dato zahlbaren von Georg Tabora akzeptirten an Osias Geller vom Israel Juster girirten und in Verlust gerathenen Wechsels über 430 fl. mittelst Edikts aufgefordert, diesen Wechsel binnen 45 Tagen dem Gerichte um so gewisser verzulegen, als sonst dieser Wechsel für amortisirt erklärt werden würde.

Lemberg am 31. Oktober 1850.